

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1941-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
19.09.2016	Hauptausschuss		V		
26.09.2016	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW)

hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages und des Garantie- und Konsortialvertrages

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RWW zu und weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der RWW an, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Rat der Stadt stimmt den -analog zu den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RWW - entsprechende Anpassungen des Garantie- und Konsortialvertrages der Gesellschafter der RWW zu.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
T. Willecke		A. Tsalastras	D. Schranz
Datum 06.09.2016	Datum	Datum 07.09.2016	Datum 08.09.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1941-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Konsequenzen

2 a) Finanzielle

3 keine ☒ [x]

4 ja ☐ []

5 b) Sonstige

6 Begründung / Sachdarstellung

7 Bereits seit einiger Zeit stehen aus unterschiedlichen Gründen notwendige Korrekturen des
8 Gesellschaftsvertrages der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) an.
9 Sie betreffen den Unternehmenszweck, die Höchstpreisgrenze sowie die Zusammensetzung des
10 Aufsichtsrates.

11 Die Änderungen sind im Gesellschafterkreis abgestimmt und werden den Räten der kommunalen
12 Gesellschafter zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist vorgesehen, in der Gesellschafterversammlung
13 des RWW am 18.11.2016 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu entscheiden.

14 Im Folgenden werden die Änderungen kurz begründet. Ziel war dabei, den Gesellschaftsvertrag nur im
15 geringst notwendigen Maße anzupassen.

16 1. Klarstellung zum Unternehmensgegenstand

17 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit sind im Interesse des
18 Gesellschaftszwecks auszunutzen. Dazu gehören auch z.B. Effekte aus dem Entwickeln von
19 besonderem Know-how und Fähigkeiten bei der Wasserversorgung (Beispiel: Aktivkohlefiltration,
20 Armaturenkontrolle, Wasserverlustanalyse u.a.m.). Ohne ein eigenes Geschäftsfeld zu begründen,
21 entstehen sie anlässlich der Erledigung der mit der Satzung übertragenen Aufgabe der öffentlichen
22 Trinkwasserversorgung. Wenn und soweit dies der Fall ist, müssen entsprechende Vorteile
23 sinnvollerweise auch außerhalb des örtlichen Wirkungskreises der kommunalen Gesellschafter
24 wirtschaftlich genutzt werden können.

25 Energiekosten stellen für Wasserversorgungsunternehmen eine signifikante Aufwandsposition dar.
26 Steigende Energiebeschaffungskosten belasten die Preiskalkulation im besonderen Maße. Im
27 Rahmen sich verändernder Bedingungen für die Energiebeschaffung kann es für ein Wasserver-
28 sorgungsunternehmen somit günstig sein, zur Optimierung der eigenen Energiebeschaffung sich auf
29 dem Energiesektor zu betätigen. So kann sich die Beteiligung beispielsweise an einem
30 Unternehmen zur Erzeugung von Strom aus Windkraft in der Umweltbilanz der RWW positiv
31 auswirken und zugleich wirtschaftliche Vorteile generieren. Deshalb hat sich RWW – zum Teil
32 gemeinsam mit benachbarten Versorgern - mit derartigen Projekten bereits befasst. Die
33 Gesellschafter haben einstimmig der Beteiligung an der „Windenergie Schermbeck-Rüste GmbH &
34 Co. KG“ zugestimmt.

35 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in diesem Punkt dient klarstellend der Unterstützung
36 dieser unternehmerischen Entwicklung. RWW soll sich auch künftig auf die Ziele der
37 preislichen/kostenrechnerischen Optimierung und nachhaltigen Absicherung („hedging“) der eigenen
38 Beschaffungssituation beschränken und nicht im Verkauf von Strom an Endkunden tätig werden.
39 Dies entspricht der bisherigen Unternehmenstätigkeit: RWW betreibt bereits seit fast 90 Jahren das
40 Wasserkraftwerk Kahlenberg zur Energieversorgung der Wasserwerke an der Ruhr.

41 Zur Vermeidung von Definitionsproblemen, die bei dem Bemühen entstehen würden, den Kreis der
42 energiewirtschaftlichen Aktivitäten für jeden Einzelfall genau zu präzisieren, wird das Engagement
43 der RWW in diesem Sektor an einen gesonderten Zustimmungsvorbehalt geknüpft. Die Zustimmung
44 der Gesellschafterversammlung ist erforderlich, sofern die Tätigkeiten über die bloße Eigenver-
45 sorgung hinausgehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1941-01	Termin 26.09.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

46 **2. Einführung der zukünftigen Höchstpreisgrenze und Anpassung des Gesellschaftsvertrages**
47 **und des Garantie- und Konsortialvertrages**

48 Im § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrages der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerks-
49 gesellschaft mbH wird das Verfahren zur Bestimmung einer Höchstpreisgrenze für die RWW-Tarife
50 definiert: Preiserhöhungen der RWW sollen nach bestimmten Maßgaben die „BDEW-
51 Durchschnittspreise“ für NRW sowie den Preisindex für Lebenshaltung aller Haushalte nicht
52 übersteigen. Die Loyalitätsklausel in § 17 Abs. 2 sichert diese Absicht der Gesellschafter zusätzlich.

53 Da der BDEW wegen mittlerweile festgestellter unzureichender Daten- und Erhebungsqualität als
54 auch systembedingter Fehlerhaftigkeit der Auswertungen keine Durchschnittspreise NRW mehr
55 veröffentlicht, ist die Bezugnahme zum „Durchschnittspreis NRW“ unmöglich geworden; der
56 entsprechende Passus im aktuellen Gesellschaftsvertrag kann nicht mehr wirksam angewendet
57 werden

58 Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung haben in Folge dessen im November/ Dezember 2012
59 die Geschäftsführung beauftragt, ein neues Verfahren für die Ermittlung der Höchstpreisgrenze zu
60 entwickeln.

61 Als Hauptkriterien für die Erarbeitung eines neuen Konzeptes zur Höchstpreisfindung waren eine
62 leichte Nachvollziehbarkeit (auch für Dritte) und ein hohes Maß an Aktualität definiert worden. Auch
63 die Loyalitätsklausel im Gesellschaftsvertrag und die aktuellen Entwicklungen im Kartellrecht galt es
64 zu beachten. In den RWW-Gremiensitzungen ab Januar/Februar 2013 wurden diese Überlegungen
65 vorgestellt und diskutiert.

66 Im Ergebnis wurde der Verbraucherpreisindex für Deutschland, Verwendungszweck „Wasser-
67 versorgung“ (SEA - VPI - Nr. 0441) des Statistischen Bundesamtes als zentrales Element der
68 zukünftigen Höchstpreisgrenze vorgeschlagen.

69 Analog zu den Änderungen im Gesellschaftsvertrag ist auch die entsprechende Anpassung des
70 Garantie- und Konsortialvertrages erforderlich, weil dieser die gleichen Regelungen zur
71 Höchstpreisgrenze der Wasserpreise und zur Loyalitätsklausel wie der Gesellschaftsvertrag enthält.

72 **3. Besetzung des Aufsichtsrates**

73 Seitdem die RWW nicht mehr über einen obligatorischen Aufsichtsrat verfügt, gilt das Drittel-
74 beteiligungsgesetz nicht mehr zwingend, welches die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat
75 vorschreibt. Für die nunmehr allein auf der Basis der Satzung vorgesehene Beteiligung von
76 Mitarbeitervertretern im Aufsichtsrat schreibt das Gesellschaftsrecht vor, dass die
77 Gesellschafterversammlung die von den Mitarbeitern gewählten Vertreter in den Aufsichtsrat
78 entsendet, und diese nicht unmittelbar aufgrund der Wahl Mitglieder des Aufsichtsrates sind. Des
79 Weiteren war die Bezugnahme auf den aktuell geltenden Rechtsrahmen vorzunehmen (statt
80 „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ jetzt „Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) vom 18. Mai 2004“).

81 **Kurzfassung**

82 entfällt

83 **Anlage/n**

84 - Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der RWW sowie der vorgesehenen Anpassungen

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH**

Aktuelle Fassung	Notwendige Änderungen
§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u> 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.	§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u> 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies gilt, beschränkt auf Deutschland, auch außerhalb des Versorgungsgebietes und für die Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft mit Ausnahme des Energievertriebs an Endkunden aller Art.
§ 7 <u>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u> 2. Die Gesellschafterversammlung hat über die ihr gesetzlich zugewiesenen, insbesondere die ihr nach der GO NW vorbehaltenen Gegenstände zu beschließen. Insbesondere beschließt sie über ... a) ... i) 3. Die Gesellschafter üben ihre Stimmrechte bei Beschlüssen nach vorstehendem Absatz 2 lit. i) so aus, dass die Wasserpreise für Tarifikunden a) nicht mit Wirkung vor dem 01.01.2005 erhöht werden und	§ 7 <u>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u> <u>(Gleichlautend neuer § 5 des Garantie- und Konsortialvertrages)</u> 2. Die Gesellschafterversammlung hat über die ihr gesetzlich zugewiesenen, insbesondere die ihr nach der GO NW vorbehaltenen Gegenstände zu beschließen. Insbesondere beschließt sie über ... j) Geschäfte und Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft, sofern sie nicht dem eigenen Energieverbrauch des Unternehmens dienen. 3. Die Gesellschafter üben ihre Stimmrechte bei Beschlüssen nach vorstehendem Absatz 2 lit i) so aus, dass die Wasserpreise für Tarifikunden nur erhöht werden, wenn und soweit diese Preise a) den auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wasserversorgung“ (SEA – VPI - Nr. 0441; Basiszeitpunkt 01.01.2013 = 100) für Deutschland des Statistischen Bundesamtes

b) mit Wirkung ab dem 01.01.2005 nur erhöht werden, wenn und soweit aa) die vom Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft (nachfolgend: "BGW") für das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, festgestellten Summenpreise (ermittelt aus Mengen- und Grundpreis), die diesem Vertrag für die Vergangenheit als <u>Anlage A</u> beigelegt sind und die für die kommenden Jahre auf gleicher Berechnungsgrundlage fortgeschrieben werden (nachfolgend: "Summenpreise"), (1) bis zum 31.12.2008 um nicht mehr als 5 % überschritten, (2) vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 um nicht mehr als 3 % überschritten, (3) vom 01.01.2011 bis zum 31.12. 2012 um nicht mehr als 1 % überschritten und (4) ab dem 01.01.2013 um mindestens 1 % unterschritten werden, sowie bb) die Wasserpreise ab dem 01.01.2006 nicht stärker steigen als der Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte in NRW (Basisjahr 1995 = 100) - ermittelt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Nordrhein-Westfalen. 4. Wenn die Summenpreise sinken, werden die Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung so ausüben,	ermittelten Referenzwert zum Zeitpunkt der Festlegung nicht überschreiten und b) nicht stärker steigen als der Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte in NRW (Basisjahr 1995 = 100) - ermittelt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Nordrhein-Westfalen. 4. Die im vorstehenden Absatz genannten Indices werden durch die Statistischen Ämter in regelmäßigen Abständen einer
--	--

dass die Gesellschaft die Wasserpreise für Tariffkunden senkt, so dass die unter Absatz 3 lit. b) aa) (1) bis (4) genannten Höchstpreisgrenzen nicht überschritten werden. 5. Den Parteien ist bewusst, dass die für die Bestimmung der Höchstpreisgrenzen maßgeblichen Zahlen des BGW voraussichtlich erst nach entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über Tarifpreisänderungen veröffentlicht werden. Sie gehen jedoch davon aus, dass bereits zum Zeitpunkt eines solchen Beschlusses eine verlässliche Datenbasis vorliegen wird, aufgrund derer mit hoher Genauigkeit das zulässige oder gebotene Maß einer Tarifpreisänderung bestimmt werden kann. Sollten die anschließend veröffentlichten Summenpreise ergeben, dass die Höchstpreisgrenzen überschritten wurden, werden die Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung so ausüben, dass diese Überschreitung kompensiert wird.	Überprüfung u.a. hinsichtlich der Indexzusammensetzung und der zu Grunde liegenden Typfälle unterzogen. Weist die Gesellschaft nach, dass nach Überprüfung und Neufassung ein Index nicht mehr geeignet oder unzureichend ist, eine angemessene Höchstpreisgrenze zu bilden, so verpflichten sich die Gesellschafter, eine andere Begrenzung an Stelle der untauglich gewordenen zu bestimmen. 5. Sollten nach einem Gesellschafterbeschluss gemäß Absatz 2 lit. i) die Indices gemäß Absatz 3 gegenüber dem Index zum Zeitpunkt des Beschlusses sinken, so werden die Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bei einem neuen Beschluss gemäß Absatz 2 lit. i) so ausüben, dass diese Überschreitung kompensiert wird.
--	--